

1. Nachtragssatzung
zur Satzung der Gemeinde Oldenborstel
über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 4, 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In § 2 (Entschädigung), Abs. 2, wird der Halbsatz „20 % des Höchstsatzes, abgerundet auf den vollen €-Betrag“ gestrichen und ersetzt durch neu „40 % des Höchstsatzes, aufgerundet auf den nächsten vollen Euro“.

Artikel 2

Der § 2 (Entschädigung), Abs. 7 der Entschädigungssatzung erhält folgende neue Formulierung:

„Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Artikel 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Oldenborstel, d. 09.04.2026

(GS)

Jens Löding
Bürgermeister